

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Inter-Pension Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Erfahrungsaustausch sowie die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Politik und Öffentlichkeit.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschliesst jährlich die Höhe der Mitgliederbeiträge. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind teil-/vollautonome Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, firmeneigene Personalvorsorgeeinrichtungen und im Bereich der beruflichen Vorsorge tätige Personen und Organisationen, die den Zweckartikel erfüllen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung abschliessend.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist unter schriftlicher Anzeige an den Vorstand jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Anzeige hat mindestens 6 Monate vor dem gewünschten Austritt zu erfolgen. Bei wichtigen Gründen, insbesondere bei Fehlen der Voraussetzungen gemäss Art. 4, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Den Ausschlussentscheid fasst die Mitgliederversammlung und kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. An der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Jährliche Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Beschlussfassung über den Mitgliederbeitrag
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

In Ausnahmefällen darf auch über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die nicht gehörig angekündigt sind, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder Eintreten beschliesst.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und mindestens drei Mitgliedern. Der Verein unterhält ein Sekretariat. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen und ist für alle Aufgaben verantwortlich, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugeordnet sind.

Der Vorstand kann Reglemente erstellen, zeichnungsberechtigte Personen bestimmen und Arbeitsgruppen einrichten.

9. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfachem Mehr beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen im Verhältnis der geleisteten Beiträge an die verbleibenden Vorsorgeeinrichtungen, welche im Zeitpunkt der Auflösung Mitglied sind. Die Zuwendung an übrige Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Versammlung vom 2. Juni 2017 angenommen worden und ersetzen jene vom 26. Juni 2013. Sie treten per sofort in Kraft.

Sig. Sergio Bortolin, Präsident

Sig. Yves Cuendet, Vizepräsident